

Zürich, 30. August 1999

KR-Nr. 275/1999

PARLAMEN TARISCHE INITIATIVE von Bettina Volland (SP, Zürich) und Dr. Anna Maria Riedi (SP, Zürich)

betreffend Besserstellung nichtehelicher Partnerschaften

Der Kantonsrat erlässt folgendes Gesetz über die Besserstellung nichtehelicher Partnerschaften

Randtitel: Definition und Anerkennung der Partnerschaft

Artikel 1

Partnerin oder Partner gemäss vorliegendem Gesetz sind zwei Personen, welche von der zuständigen Behörde als solche anerkannt sind. Die Anerkennung erfolgt auf gemeinsames Gesuch von zwei Personen, welche:

- mündig sind;
- urteilsfähig sind;
- weder verheiratet noch bereits Partnerin oder Partner im Sinne dieses Gesetzes sind;
- im Kanton wohnen oder beabsichtigen, hier Wohnsitz zu nehmen;
- sich gegenseitig das Recht zuerkennen, die gemeinsame Wohnung zu teilen;
- sich verpflichten, nach ihren oder seinen Möglichkeiten zu den Bedürfnissen des Haushalts beizutragen und sich Beistand und Hilfe zu leisten.

Die Verpflichtungen müssen aus einer schriftlichen Urkunde hervorgehen. Diese Urkunde kann in einem Zivilstandesamt unterzeichnet werden. Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte am zürcherischen Wohnsitz eines der beiden Antragsstellenden ist zuständig, die Verpflichtungen einzutragen und deren Anerkennung zu gewähren. Auf Gesuch einer Person des Paares stellt die Gemeinde eine Bestätigung der Partnerschaft aus.

Randtitel: Ende der Partnerschaft

Artikel 2

Die Partnerschaft wird beendet durch gemeinsame oder einseitige Erklärung einer der Parteien vor dem Zivilstandsbeamten ihres Wohnsitzes. Das Zivilstandesamt stellt das Datum der Beendigungserklärung, welche am selben Tag in Kraft tritt, fest. Die Gemeinde ist zuständig für den Widerruf der Anerkennung der Partnerin oder des Partners, sobald eine der Bedingungen fehlt.

Randtitel: Wirkungen

Artikel 3

Die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen betreffend die Ehepartnerinnen/der Ehepartner finden sinngemäss Anwendung auf die Partnerinnen/Partner in allen Bereichen, die unter die Hoheitsgewalt des Kantons fallen.

Randtitel: Ausserkantonale Partnerschaften

Der Kanton anerkennt die Partnerschaften all derjeniger Personen, die in einem anderen Kanton oder Staat als Partnerinnen oder Partner eingetragen sind oder über eine Bestätigung ihres gemeinsamen Zusammenlebens verfügen.

Randtitel: Rechte und Pflichten mit Bezug auf das Vermögen

Artikel 4

Ohne gegenteilige Vereinbarung finden die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Güterstand der Gütertrennung (Art. 247 bis 251 ZGB) sinngemäss Anwendung auf die Nutzung und Verwaltung des Vermögens der Partnerinnen und Partner.

Randtitel: Gemeinsame Wohnung

Die Partnerin oder der Partner, auf die oder den der Mietvertrag lautet oder welche die Eigentümerin oder der Eigentümer der gemeinsamen Wohnung ist, darf ohne ausdrückliche Zustimmung der anderen Partnerin oder des anderen Partners weder den Mietvertrag auflösen noch die gemeinsame Wohnung veräussern noch durch weitere Handlungen die Rechte beeinträchtigen, von denen die gemeinsame Wohnung abhängt. Die Pflichten gegenüber dem Vermieter und dessen Rechte bleiben vorbehalten. Diese Pflicht entfällt nach Ablauf einer Frist von mindestens sechs Monaten nach der offiziellen Eintragung der Erklärung oder des Urteils, durch welche die Partnerschaft beendet wurde.

Bettina Volland
Dr. Anna Maria Riedi

Begründung:

Seit vielen Jahren zeigt sich ein Wandel in den Lebensstilen westeuropäischer Bürgerinnen und Bürger. Immer mehr Menschen leben ohne Trauschein dauerhaft zusammen, sei dies in einer hetero- oder homosexuellen Partnerschaft. Diese Konkubinate stehen heute bezüglich Dauer und Intensität einer Ehe oft in nichts nach.

Stossend ist deshalb die rechtliche Benachteiligung nichtehelicher Partnerschaften in einigen Bereichen des Alltags: Etwa dem Besuchs- und Auskunftsrecht, dem Zeugnisverweigerungsrecht oder dem Erbrecht.